

Merkblatt zur Förderung von Solarabsorberanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Freibädern nach Teil IV Nr. 1a) der Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) vom 30. April 2021 (StAnz. Nr. 21, S. 694)

1. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen nach Teil IV, Nr. 1a) der Kommunalrichtlinie (Energie) werden Solarabsorber- und weitere Anlagen zur Beheizung sowie Schwimmbeckenabdeckungen in kommunalen Freibädern gefördert. Andere Wärmeerzeuger werden in kommunalen Freibädern gefördert, wenn diese zusammen mit einer Solarabsorberanlage oder einer Schwimmbeckenabdeckung eingesetzt werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Städte, Gemeinden und Landkreise, deren Zusammenschlüsse und kommunale Zweckverbände für eigene und auch für kommunalersetzung Maßnahmen.

Den Antragsberechtigten können die Mittel zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Vorhaben treten.

3. Gegenstand der Förderung im Einzelnen

Gefördert werden:

- a) Neu- oder Ersatzinvestitionen von Solarabsorberanlagen, die monovalent (ohne zusätzliche konventionelle Nachheizung) oder bivalent in kommunalen Freibädern betrieben werden;
- b) Neu- oder Ersatzinvestitionen von Schwimmbeckenabdeckungen in kommunalen Freibädern oder für Außenbecken in kommunalen Hallenbädern, wenn durch diese Maßnahme der Energiebedarf für die Beckenbeheizung reduziert werden kann;
- c) Neu- oder Ersatzinvestitionen für konventionelle Wärmeerzeugungsanlagen, die zusammen mit einer Solarabsorberanlage oder einer Schwimmbeckenabdeckung eingesetzt werden, um eine konstante Mindesttemperatur sicherzustellen, wenn dies von der Kommune gewünscht wird. Voraussetzung ist hierbei, dass die Fläche der vorhandenen oder nach a) beantragten Solarabsorberanlage mindestens 50 Prozent der Beckenfläche des Freibades beträgt, oder mit der vorhandenen oder nach b) beantragten Schwimmbeckenabdeckung mindestens 70 Prozent der Beckenfläche des Freibades abgedeckt werden können. Für kommunale Freibäder können in einem Antrag Fördermittel für Neu- und Ersatzinvestitionen von Solarabsorber- und Wärmeerzeugungsanlagen sowie von Beckenabdeckungen beantragt werden.
- d) Innovative Technologien oder Verfahren zur Wärmeerzeugung oder Energieeinsparung in kommunalen Freibädern.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, und zwar in der Regel von

- a) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- oder Ersatzinvestitionen von mono- oder bivalent betriebenen Solarabsorberanlagen,
- b) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- oder Ersatzinvestitionen von Schwimmbeckenabdeckungen für Becken in kommunalen Freibädern oder Außenbecken in kommunalen Hallenbädern,
- c) 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- oder Ersatzinvestitionen von Wärmeerzeugungsanlagen in kommunalen Freibädern (z. B. Brennwertkessel, Wärmepumpen),
- d) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen in innovative Technologien oder Verfahren zur Wärmeerzeugung oder Energieeinsparung,
- e) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Planungsausgaben.

Werden in einem Förderantrag unterschiedliche Fördertatbestände nach Nr. 4 a) bis e) beantragt, wird im Zuwendungsbescheid eine gewichtete mittlere Förderquote für die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben ausgewiesen.

Bei der Bemessung der Zuwendung wird darüber hinaus nach Teil I, Nr. 9 der Kommunalrichtlinie (Energie) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt, was im Einzelfall dazu führen kann, dass die Höhe der gewährten Zuwendung von der Regelförderung abweichen kann.

Hat sich die antragstellende Kommune im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klimakommunen“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann nach Teil V, Nr. 3 der Kommunalrichtlinie (Energie) eine Förderung von zusätzlich bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

(2) Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlichen Ausgaben.

Dies sind insbesondere:

- a) Ausgaben für Lieferung und Montage der Solarabsorber auf einer geeigneten Fläche, Ausgaben für den Anschluss des Absorberfeldes an den jeweiligen Beckenwasserkreislauf des beheizten Beckens, Ausgaben für Förderpumpen und Regelungen für den Absorberkreislauf.
- b) Ist die Sanierung von Dachflächen aufgrund der Installation geförderter Solarabsorber erforderlich oder stehen keine geeigneten Dachflächen zur Verfügung und muss der Absorber aus diesem Grund ganz oder teilweise auf neuen Überdachungen bzw. Dachflächen verlegt werden, können die Ausgaben für die Lieferung und Montage der entsprechenden Unterkonstruktion bis zu einer Höhe von 230 EUR/m² (brutto), bezogen auf die auf den sanierten oder neugeschaffenen Flächen verlegte Absorberfläche, zusätzlich als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dass die Sanierung von bestehenden Dachflächen vor der Installation der Solarabsorber erforderlich ist, ist im Rahmen der Antragstellung zu belegen. Wenn vorhandene Dachflächen nicht genutzt werden können, ist dies bei der Antragstellung zu begründen.
- c) Die im Zusammenhang mit der Erweiterung oder Neuerrichtung einer Blitzschutz- und Erdungsanlage entstehenden Ausgaben können im Einzelfall im Rahmen der Förderung

berücksichtigt werden. Ob eine Erweiterung oder Neuerrichtung der Blitzschutz- und Erdungsanlage erforderlich und damit förderfähig ist, ist im Rahmen der Antragstellung zu begründen und im Rahmen der fachtechnischen Antragsprüfung zu untersuchen.

- d) Ausgaben für Lieferung und Montage der Beckenabdeckungen und Ausgaben für Lieferung und Montage von Anlagen bzw. Systemen zur Aufnahme der Beckenabdeckung während der Öffnungszeiten des Bades.
- e) Ausgaben für Lieferung und Montage von Wärmeerzeugern, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 3.c) erfüllt sind.
- f) Ausgaben für die Herstellung der Brennstoffversorgung des Wärmeerzeugers, sofern dieser neu errichtet oder erneuert werden muss (z. B. Erdgasanschluss, Flüssiggastank).
- g) Ausgaben für Lieferung und Montage von Förderpumpen und Regelungen der gesamten Wärmeerzeugungsanlage zur Beckenwassererwärmung.
- h) Ausgaben für Lieferung und Montage von Messeinrichtungen zur Ermittlung des Energieertrages und zur Funktionskontrolle.
- i) Ausgaben für die Planung bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Investitionen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für gebrauchte Anlagen sowie Eigenbauanlagen, für Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben, Verbrauchs- und Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen und Eigenleistungen. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Bemessung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Absatz 1.

5. Verfahren

Der Antrag (zweifach) ist mit dem bereitgestellten Antragsvordruck und den Anlagen (s.u.) bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen.

Dem Antrag ist nach Nr. 4 des Antragsformulars eine Kurzbeschreibung des Projekts beizufügen die die folgenden Angaben umfasst:

- a) Zu Nr. 4, Abs. 1) des Antragsformulars:
Projektbeschreibung mit Angabe grundlegender Daten zum Schwimmbad (insb. Fläche der Schwimmbecken, Wasservolumen der Schwimmbecken, vorhandene Dachflächen inkl. Angaben zum baulichen Zustand, bisherige und vorgesehene Nutzung des Bades, Wassertemperatur(en), Öffnungszeitenräume des Bades)
Darstellung der bisherigen und der geplanten Beheizung des Freibades einschließlich Angaben zu evtl. bereits vorhandenen Solarabsorberanlagen, Wärmeerzeugern mit Angabe der Nennwärmeleistung oder Beckenabdeckungen (mit Lageplan)
- b) zu Nr. 4, Abs. 2) und 3) des Antragsformulars:
 - (i) für Solarabsorberanlagen nach Nr. 3, Abs. a) dieses Merkblatts
Fläche des geplanten Absorberfelds (bzw. der geplanten Felder), vorgesehene Absorbermaterial, vorgesehene Zuordnung zu den Schwimmbadbecken, Angaben zu evtl. geplanten neu zu errichtenden Unterkonstruktionen für die Verlegung der Solarabsorber.
Lageplan des Bades mit Kennzeichnung der für die Solarabsorber vorgesehenen Flächen und ggf. Kennzeichnung neu zu errichtender Unterkonstruktionen.
 - (ii) für Beckenabdeckungen nach Nr. 3, Abs. b) dieses Merkblatts:
Fläche(n) und Typ der geplanten Beckenabdeckung

Angaben zur Lagerung der Abdeckung während der Öffnungszeiten des Bades. Lageplan des Bades mit Kennzeichnung für welche Schwimmbecken eine Abdeckung beantragt wird.

(iii) für konventionelle Wärmeerzeugungsanlagen nach Nr. 3, Abs. c) dieses Merkblatts:

Technischen Daten der vorgesehenen Wärmeerzeugungsanlagen.

Anlagentyp, Energieträger, Nennwärmeleistung

Bei Wärmepumpen zusätzlich: Wärmequelle und elektrische Anschlussleistung

c) zu Nr. 4, Abs. 4) des Antragsformulars:
s. Antragsformular

d) zu Nr. 4, Abs. 5) des Antragsformulars:
Nachweis des Endenergie- und der Primärenergiebedarfs für die bisherige und die zukünftige Beheizung des Bades

e) zu Nr. 4, Abs. 6) des Antragsformulars:
Darstellung der durch den Energiebedarf für die Schwimmbeckenbeheizung verursachten CO₂-Emissionen bei der bisherigen und der zukünftigen Beheizung des Bades

f) bei Pilot- und Demonstrationsvorhaben nach Teil IV, Nr. 1b der Kommunalrichtlinie Energie):
Zusätzliche Angaben entsprechend Teil 4, Abs. 7) und 8) des Antragsformulars

g) Rechtsgültige Erklärungen zur wirtschaftlichen/nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme bzw. rechtsgültige Erklärungen zu „De minimis“-Beihilfen oder zu DAWI-De-minimis-Beihilfen.

Die fachtechnische Prüfung des Antrags erfolgt durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beauftragten Dritten.

Der Zuwendungsbescheid wird von der WIBank erstellt, der auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Prüfung der Verwendung der Zuwendung obliegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt insbesondere mit folgenden Auflagen, die zwingend einzuhalten sind:

- a) Die vorgesehene Wärmeerzeugungsanlage muss überwiegend zur Beheizung des Freibades beitragen.
- b) Die baulichen und technischen Maßnahmen sind während der Bauphase zu dokumentieren. Dies umfasst auch die fotografische Dokumentation der geförderten Maßnahmen während der Ausführung.
- c) Eine Ausfertigung der Dokumentation ist der WIBank im Rahmen des Verwendungsnachweises zu übergeben. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss damit einverstanden sein, dass das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die Dokumentation vollständig oder teilweise für spätere Informationsmaßnahmen oder Veröffentlichungen unentgeltlich nutzt.
- d) Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch ein geeignetes Fachunternehmen.
- e) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat z. B. bei Veröffentlichungen auf die Förderung des Landes Hessen hinzuweisen.

7. Empfehlungen, Hinweise

Darüber hinaus sind folgende Regelungen und Hinweise zu beachten:

- Maßnahmen können gefördert werden, wenn die Finanzierung der Maßnahme insgesamt gesichert ist, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden, die für den Antragsteller jeweils gültigen Vergabebestimmungen eingehalten werden und mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Vorbereitende Planungsarbeiten, die zur Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Vorhabenbeginn (siehe Teil I, Nr. 4 der Kommunalrichtlinie (Energie)).
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Mitteilung des Zuwendungsempfängers über die Fertigstellung des Förderprojekts an die bewilligende Stelle nach Teil V, Nr. 5 der Kommunalrichtlinie (Energie) und endet nach Teil I, Nr. 5 der Kommunalrichtlinie (Energie) nach einer Frist von 15 Jahren.
Während dieses Zeitraums bedarf die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung, die Stilllegung sowie eine dem Zuwendungszweck nicht mehr entsprechende Verwendung der geförderten Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- Wesentliche Änderungen in der Maßnahmenplanung gegenüber dem Förderantrag sind nach Antragstellung unaufgefordert und unverzüglich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) mitzuteilen.
- Vor Antragstellung kann eine kostenlose Vorfeldberatung durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder von der bewilligenden Stelle beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden.
- Eine zusätzliche Investitionsförderung für den gleichen Fördertatbestand aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ist nach Teil I, Nr. 7 der Kommunalrichtlinie (Energie) ausgeschlossen.
- Eine Kombination mit Investitionsförderungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union ist nach Teil I, Nr. 7 der Kommunalrichtlinie (Energie) möglich, wenn die Summe der insgesamt möglichen Investitionsförderung 90 Prozent der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm nicht übersteigt. Übersteigt die insgesamt mögliche Investitionsförderung 90 Prozent der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm, wird die Förderung des Landes Hessen entsprechend reduziert.
- Diese Förderung stellt nach Teil I, Nr. 8 der Kommunalrichtlinie (Energie) keine Beihilfe im EU-rechtlichen Sinne dar, wenn die geförderte Maßnahme vollständig oder zum überwiegenden Teil im Rahmen von kommunalen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt wird.
- Wenn die geförderte Maßnahme im Rahmen einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden wirtschaftlichen Nutzung eingesetzt werden kann (z. B. in Schwimmbädern mit Wellness- oder Spaßbereichen, in Sportarenen), erfolgt diese Förderung nach Teil I, Nr. 8 der Kommunalrichtlinie (Energie) nach den Bestimmungen für „De-minimis“-Beihilfen.
Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen.
Die jeweils zutreffenden Erklärungen sind der WIBank mit Antragstellung vorzulegen.
Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten, auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

Maßgebend für die Förderung sind neben den Bestimmungen dieses Merkblatts die Regelungen der Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur

Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) vom 30. April 2021 (StAnz. Nr. 21, S. 694).

Das Merkblatt gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Wiesbaden, 05.07.2022

Hessisches Ministerium

für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
I 4 – 078a 16 02